

HSD NR. 739

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.02.2021
Nummer 739

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Energie- und Umwelttechnik“ (EUT), „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ (UVT), „Maschinenbau Produktentwicklung“ (MPE), „Maschinenbau Produktionstechnik“ (MPT) und „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ (WIM) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.02.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Energie- und Umwelttechnik“ (EUT), „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ (UVT), „Maschinenbau Produktentwicklung“ (MPE), „Maschinenbau Produktionstechnik“ (MPT) und „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ (WIM) an der Hochschule Düsseldorf vom 15.02.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 424), geändert durch Satzung vom 02.06.2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 635), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Der gemäß § 3 Abs. 1 RahmenPO notwendige Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse. Diese müssen der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen.“
 - b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2.

2. In § 8 Abs. 2 S. 1 wird die Angabe „Ende des Sommersemesters 2020“ durch die Angabe „Ende des Wintersemesters 2020/21“ ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 15.01.2020, 27.02.2020 und 30.04.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.02.2021.

Düsseldorf, den 18.02.2021

gez.
i.V.
Der Prodekan
des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Martin Ruess

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.